

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der Jensen+Heitz GmbH,
Lehenmattstrasse 353, 4052 Basel, contact@jensenheitz.com

1. GELTUNG, VERTRAGSGEGENSTAND, VERTRAGSABSCHLUSS

1.1 Die Jensen+Heitz GmbH (im Folgenden „Film- und Fotoproduktion“) erbringt ihre Leistungen zur Herstellung audiovisueller Werke ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Foto- und Filmproduktion und dem zwischen dem Werkbesteller (nachfolgend «Kunde» genannt), selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Eines weiteren Widerspruchs gegen die AGB des Kunden durch die Foto- und Filmproduktion bedarf es nicht.

1.3 Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.5 Die Kostenvoranschläge der Foto- und Filmproduktion sind freibleibend und unverbindlich.

1.6 Die Foto- und Filmproduktion nimmt Bestellungen durch schriftliche Auftragsbestätigung an. Die Offerte seitens der Foto- und Filmproduktion basiert in der Regel auf einem durch den Kunden oder in dessen Auftrag erstellten schriftlichen Produktionsbriefing und enthält Werkpreis, Werkbeschreibung (evtl. Storyboard), vereinbarte Nutzung (Medien, Gebiet, Dauer) und im Werkpreis enthaltene Rechteabgeltungen, Sprach-/Bild- Versionen, Format des Bild- und Tonträgers, die wichtigsten Produktionsdaten, den Ablieferungstermin sowie die weiteren kundenseitigen Anforderungen. Weicht die Auftragsbestätigung der Foto- und Filmproduktion von den Bedingungen einer Bestellung ab, kommt das Rechtsgeschäft zu den Bedingungen der Foto- und Filmproduktion zustande, es sei denn der Kunde widerspricht binnen drei Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung.

1.7. Sofern der Kunde durch eine Agentur vertreten wird, haften Kunde und Agentur solidarisch, bis die Agentur eine entsprechende, den vorliegenden Vertrag vollumfänglich abdeckende Vollmacht des Kunden vorlegt oder bis der Kunde den Werkvertrag rechtsgültig in eigenem Namen unterzeichnet hat.

1.8. Die Foto- und Filmproduktion unterstellt sich der Schweige- und Sorgfaltspflicht für alle ihm im Zusammenhang mit der Produktion zugänglichen oder zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen und Objekte.

1.9. Definitionen: a) Erster Drehtag: Ein audiovisuelles Werk entsteht durch Herstellen von Ton- und Bild-Daten mittels verschiedener technischer Verfahren wie Filmaufnahmen, Animation, etc. Nachfolgend gilt als erster Drehtag der Tag, an welchem die Herstellung der für das Werk bestimmten Bild-Daten beginnt. b) Werbespot: Als Werbespot gilt ein

Werk, welches in Medien (TV, Kino, POS, Sponsoring, Billboards, E-Boards, Social Media, Paid Posts, Internetbanner etc.) gegen Bezahlung einer Schaltgebühr gezeigt wird.

2. SOCIAL MEDIA KANÄLE

2.1 Die Foto- und Filmproduktion weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. facebook, Instagram im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Foto- und Filmproduktion nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Foto- und Filmproduktion arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch einem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Die Foto- und Filmproduktion beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social Media Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die Filmproduktion aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

3. KONZEPT- UND IDEENSCHUTZ

3.1 Hat der potentielle Kunde die Foto- und Filmproduktion vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Foto- und Filmproduktion dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Foto- und Filmproduktion treten der potentielle Kunde und die Foto- und Filmproduktion in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

3.2 Der potentielle Kunde anerkennt, dass die Foto- und Filmproduktion bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

3.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Foto- und Filmproduktion ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

3.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken, Illustrationen, Werbemittel, Storyboards und Drehbücher usw. angesehen, auch wenn sie

keine Werkhöhe erreichen.

3.5 Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Foto- und Filmproduktion im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

3.6 Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der Foto- und Filmproduktion Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Foto- und Filmproduktion binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

3.7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Foto- und Filmproduktion dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Foto- und Filmproduktion dabei verdienstlicht wurde.

3.8 Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Foto- und Filmproduktion ein.

4. LEISTUNGSUMFANG, AUFTRAGSABWICKLUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

4.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Foto- und Filmproduktionsvertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Filmproduktion, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Foto- und Filmproduktion. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Foto- und Filmproduktion.

4.2. Zur Angleichung der Erwartungen von Kunde und der Foto- und Filmproduktion werden für bestimmte Arbeitsphasen (z.B. PPM, Bildschnitt, Tonmischung etc.) Zwischenpräsentationen im Sinne von Zwischenabnahmen durchgeführt.

Vereinbarungen, welche die Parteien aufgrund solcher Zwischenpräsentationen treffen, sind für die Weiterbearbeitung verbindlich.

4.3 Alle Leistungen der Foto- und Filmproduktion (insbesondere alle Konzepte, Storyboards, elektronische Dateien usw.) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen fünf Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

4.4 Der Kunde wird der Foto- und Filmproduktion zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Foto- und Filmproduktion wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

4.5 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und

garantiert das die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die Foto- und Filmproduktion haftet im nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die Foto- und Filmproduktion wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Foto- und Filmproduktion schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, die Foto- und Filmproduktion bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt der Foto- und Filmproduktion hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

4.6 Die Foto- und Filmproduktion verpflichtet sich, Überarbeitungs- oder Änderungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, soweit dies zumutbar ist und die gewünschten Änderungen sich innerhalb der vereinbarten Rahmenbedingungen halten. Erweiterungen, Modifikationen und Änderungen, welche über den ursprünglich vereinbarten Werkumfang hinausgehen, führen zu entsprechenden Erhöhungen des Werkpreises und eventuell zu Terminanpassungen.

4.7 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Foto- und Filmproduktion nicht garantieren kann, dass allfällige im Werk enthaltene Softwarekomponenten (z.B. in Multimediaproduktionen, im Internet oder auf Datenträgern) auf allen Plattformen ohne Unterbruch und Fehler funktionieren werden.

4.8 Wird betreffend Lieferumfang nichts Abweichendes vereinbart, so besteht dieser aus dem fertigen Werk auf einem branchenüblichen, der geplanten Nutzung dienlichen Trägermedium oder es wird zum Download für den Kunden bereitgestellt. Nicht zum Lieferumfang gehören Software, Steuerdaten, Quellcodes, Datensätze und Parameter (branchenüblicherweise "Offene Daten" genannt), welche von der Foto- und Filmproduktion zur Herstellung des Werkes eingesetzt wurden.

5. FREMDLEISTUNGEN/BEAUFTRAGUNG DRITTER

5.1 Die Foto- und Filmproduktion ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

5.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Die Foto- und Filmproduktion wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

5.3 Soweit die Foto- und Filmproduktion notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Foto- und Filmproduktion.

5.4 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Foto- und Filmproduktionsvertrages aus wichtigem Grund.

6. TERMINE

6.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche

Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Foto- und Filmproduktion schriftlich zu bestätigen.

6.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Foto- und Filmproduktion aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse (Betriebsstörungen bei Zulieferern, verspätete Lieferung von Produkten, Texten und anderen Unterlagen durch den Kunden usw.), ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als einen Monat andauern, sind der Kunde und die Foto- und Filmproduktion berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Erleidet die Produktion eine Verzögerung, welche die Foto- und Filmproduktion weder vorhersehen noch beeinflussen konnte (z.B. Wetter, Betriebsstörungen bei Zulieferern, verspätete Lieferung von Produkten, Texten und anderen Unterlagen durch den Kunden usw.), so gilt die Lieferfrist als mindestens um die Dauer der hindernden Umstände verlängert. Die Foto- und Filmproduktion informiert den Kunden sofort bei Eintreten einer Verzögerung über deren Ausmass und Konsequenzen (Verschiebung der Dreharbeiten, Mehrkosten etc.). Das Nichteinhalten des Liefertermins berechtigt den Kunden nur dann zu einer Werkpreisminderung oder zum Vertragsrücktritt, wenn der Foto- und Filmproduktion ein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.

7. VORZEITIGE AUFLÖSUNG

7.1 Die Foto- und Filmproduktion ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird; b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt; c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Foto- und Filmproduktion weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Foto- und Filmproduktion eine taugliche Sicherheit leistet.

7.2 Wird die Produktion seitens des Kunden nach Vertragsschluss, jedoch vor dem geplanten ersten Drehtag abgesagt, so haftet der Kunde wie folgt: a) Absage erfolgt bis 10 Tage vor dem geplanten ersten Drehtag: Für sämtliche bis Eingang der schriftlichen Absagemitteilung bei der Foto- und Filmproduktion angefallenen Kosten und gegenüber Dritten eingegangenen vertragsrelevanten Verpflichtungen zuzüglich volles Mark-up (Handlungskosten und Gewinn), berechnet auf dem Werkpreis; b) Absage erfolgt 9 bis 5 Tage vor dem geplanten ersten Drehtag: Für sämtliche bis Eingang der schriftlichen Absagemitteilung bei der Foto- und Filmproduktion angefallenen Kosten und gegenüber Dritten eingegangenen vertragsrelevanten Verpflichtungen, mindestens aber 50% des Werkpreises, zuzüglich volles Mark-up (Handlungskosten und Gewinn), berechnet auf dem Werkpreis; c) Absage erfolgt weniger als 5 Tage vor dem geplanten ersten Drehtag: Für den gesamten vertraglich vereinbarten Werkpreis.

7.3 Die Rechte an bereits bestehenden Aufnahmen und an den Ergebnissen der geleisteten Vorarbeiten verbleiben der Foto- und Filmproduktion. Vertragsspezifische Aufnahmen dürfen von der Foto- und Filmproduktion ohne Einverständnis des Kunden nicht anderweitig verwendet werden.

7.4 Kann die Produktion zufolge höherer Gewalt nicht oder nicht zu den vereinbarten

Konditionen fertiggestellt werden, kann die betroffene Partei vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde hat jedoch die Foto- und Filmproduktion für die bereits geleistete Arbeit respektive die darüber hinaus gehenden, nachgewiesenen Kosten, zuzüglich Mark-up (Handlungskosten und Gewinn), zu entschädigen.

8. HONORAR UND WERKPREIS

8.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Foto- und Filmproduktion nach Fertigstellung des Werkes. Die Foto- und Filmproduktion ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Anzahlungen zu verlangen.

8.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die Kosten, die der Foto- und Filmproduktion bei der Herstellung des Werkes angefallen sind.

Kostenstellen in einer Offerte sind nur Richtgrößen. Verbindlich ist einzig die Gesamtsumme (Werkpreis).

8.3 Der im Vertrag festgelegte Werkpreis umfasst die Herstellung des Werkes durch die Foto- und Filmproduktion sowie die Abgeltung der dem Kunden vertraglich explizit eingeräumten Nutzungsrechte.

8.4 Alle Leistungen der Foto- und Filmproduktion, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Foto- und Filmproduktion erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen. Im Werkpreis nicht inbegriffen sind: a) Kosten, die dem Kunden bei Aufnahmen in seinem Betrieb und/oder durch die Mitwirkung seiner Mitarbeiter entstehen; b) Kosten für die vom Kunden beigezogenen Dritten (z.B. Agenturen); c) vom Kunden gewünschte oder akzeptierte Änderungen oder Abweichungen von den festgelegten Bedingungen des Werkvertrages, die zusätzliche Kosten verursachen; d) Gebühren für durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Rechte für Herstellung und Nutzung des Werkes.

8.5 Besondere Risiken (z.B. Wetterbedingungen, Aufnahme mit Tieren/Kindern) können zu nicht im Werkpreis enthaltenen Mehrkosten führen, welche durch den Kunden zu tragen sind.

8.6 Kostenvoranschläge der Foto- und Filmproduktion sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Foto- und Filmproduktion schriftlich veranschlagten übersteigen, wird die Foto- und Filmproduktion den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 3 Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 5 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

8.7 Für alle Arbeiten der Foto- und Filmproduktion, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der Foto- und Filmproduktion das vereinbarte Entgelt. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Foto- und Filmproduktion zurückzustellen.

8.8 Der Kunde kann die Annahme des Werkes nur verweigern, wenn dieses erhebliche Mängel aufweist oder wenn das Werk erheblich von den vereinbarten Rahmenbedingungen abweicht. In diesem Fall ist der Foto- und Filmproduktion schriftlich

eine angemessene Frist zur Nachbesserung anzusetzen, unter genauer Angabe der behaupteten Mängel.

9. ZAHLUNG, EIGENTUMSVORBEHALT

9.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Foto- und Filmproduktion gelieferte Endprodukte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Foto- und Filmproduktion.

9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergehäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzuges, der Foto- und Filmproduktion die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

9.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Foto- und Filmproduktion sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

9.4 Weiters ist die Foto- und Filmproduktion nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

9.5 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Foto- und Filmproduktion für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

9.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Foto- und Filmproduktion aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Foto- und Filmproduktion schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

10. RECHTE AM WERK, NUTZUNGS- UND URHEBERRECHT

10.1 Die Foto- und Filmproduktion erwirbt bei den durch ihn beigezogenen Urhebern (Regisseur, Drehbuchautor) und Leistungsschutzberechtigten die für die vertragskonforme Verwendung des Werkes durch den Kunden erforderlichen Rechte, mit Ausnahme der unter Ziff. 10.2 genannten Rechte. Eine zeitlich, räumlich und betreffend Auswertungsmedien umfassende Rechteeinräumung ("full buy out") ist für audiovisuelle Werke in der Regel nicht sinnvoll, denn sie führt zu unnötigen Kosten für oftmals nicht ausgeübte Rechte. In vielen Fällen ist eine vollumfängliche Rechteeinräumung auch gar nicht möglich, weil dies viele Urheber- und Leistungsschutzberechtigte nicht anbieten.

10.2 Die Rechte für die Verwendung von Musik, Archivmaterial, Drittwerken (Architektur, Designs etc.), Leistungen von Darstellern, Sprechern etc. sind gesondert zu regeln und abzugelten (Branchenüblich ist die Lizenzierung für 1 Jahr). Die Höhe der Entschädigungen ist abhängig von Einsatzart, Einsatzgebiet, Einsatzdauer und jeweiligen Mediabudgets. Sollte der Kunde die vertraglich vorgesehene Nutzung ausdehnen wollen, kann die Foto- und Filmproduktion die zusätzlichen Rechte und deren Vergütung stellvertretend für den Kunden mit den Berechtigten verhandeln.

10.3 Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den

vereinbarten Verwendungszweck. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Foto- und Filmproduktion setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Foto- und Filmproduktion dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der Foto- und Filmproduktion, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.

10.4 Eine anderslautende Vereinbarung zwischen den Parteien sowie die einschränkenden Bestimmungen in Ziff. 10.1 und 10.2 vorbehalten, räumt die Foto- und Filmproduktion dem Kunden nach Eingang der vollständigen Bezahlung des Werkpreises ab Datum der geplanten ersten Nutzung die folgenden Rechte am Werk für das Vertragsgebiet Schweiz ein: a) An allen Werken ausser Werbespots während 5 Jahren: I) das Recht, das Werk im Vertragsgebiet zu veröffentlichen; II) das Vorführungsrecht, d.h. das Recht, das Werk durch technische Einrichtungen im Vertragsgebiet beliebig oft öffentlich vorzuführen, sei dies gewerblich oder nicht gewerblich (inkl. betriebsinterne Vorführungen); III) das Recht, das Werk zu Informationszwecken auf der Internetseite des Kunden (inkl. eigene/«owned» Social Media Channels, jedoch nicht als Bezahlwerbung/«paid» verwendet) an Nutzer im Vertragsgebiet verfügbar zu machen; IV) das Archivrecht, d.h. das Recht, das Werk auf unbeschränkte Dauer auf dem Intranet und auf den dem Kunden gehörenden Webseiten und Social Media Channels passiv verfügbar zu machen. b) Bei Werbespots während 3 Jahren: I) das Recht, das Werk im Vertragsgebiet zu veröffentlichen; II) das Vorführungsrecht, d.h. das Recht, das Werk durch technische Einrichtungen im Vertragsgebiet beliebig oft öffentlich vorzuführen, sei dies gewerblich oder nicht gewerblich (inkl. betriebsinterne Vorführungen); III) das Senderecht, d.h. das Recht, das Werk durch Fernsehstationen im Vertragsgebiet beliebig oft zu senden; IV) das Recht, das Werk im Internet für Nutzer im Vertragsgebiet verfügbar zu machen, inklusive die Benutzung als Paid Media im Internet und auf Social Media (zu beachten: Nutzung auf Youtube, Facebook oder anderen Social Media Kanälen erfordert eventuell weltweite Rechte! Diese sind allenfalls gesondert einzuholen und abzugelten). V) das Archivrecht, d.h. das Recht, das Werk auf unbeschränkte Dauer auf dem Intranet und auf den dem Kunden gehörenden Webseiten und Social Media Channels passiv verfügbar zu machen.

10.5 Nach Ablauf der in vorgenannter Ziff. 10.4 oder einer individuellen Vereinbarung geregelten ersten Nutzungsdauer können die vereinbarten Rechte (mit Ausnahme der Rechte gemäss Ziff. 10.2, siehe nachfolgend) für das Vertragsgebiet gegen Leistung einer Vergütung in der Höhe von 10% des Werkpreises pro Jahr an die Foto- und Filmproduktion verlängert werden. Die Rechte gemäss Ziff. 10.2 sind separat einzuholen und zu entschädigen. Die Foto- und Filmproduktion kann diese Anfragen im Auftrag des Kunden gegen Entschädigung vornehmen.

10.6 Soll das Werk über das in Ziff. 10.4 oder in der individuellen Vereinbarung genannte Vertragsgebiet hinaus ausgewertet werden, ist auf den Werkpreis ein prozentualer Zuschlag geschuldet, und zwar bei Ausdehnung auf: a) EU: 30% des Werkpreises; b) weltweite Rechte: 50% des Werkpreises; c) einzelne Länder: Nach Absprache. Mit Bezahlung der Zusatzkosten sind die definierten Rechte (ausgenommen die Einschränkungen gem. Ziff. 10.2) für ein Jahr nach erstem Einsatz im entsprechenden zusätzlichen Nutzungsgebiet abgegolten.

10.7 Zeitliche und/oder geographische Ausdehnung der ursprünglich vereinbarten Nutzung oder zusätzliche Nutzungsarten kann die Foto- und Filmproduktion nicht gewährleisten, da dies davon abhängt, dass der Regisseur und weitere Drittberechtigte

die notwendigen zusätzlichen Rechte gewähren.

10.8 Der Kunde hat das Recht, bei der Foto- und Filmproduktion gegen Erstattung der Kosten beliebig viele zusätzliche Kopien des Werkes und bei Bedarf und sofern dies technisch (noch) möglich ist auch Sprachversionen sowie Änderungen und Ergänzungen des Werkes zu bestellen.

10.9 Sämtliche Rechte, die nicht ausdrücklich eingeräumt werden, verbleiben bei der Foto- und Filmproduktion, insbesondere: a) das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht, Änderungen, Kürzungen und/oder Umstellungen vorzunehmen oder andere Versionen des Werkes oder Remakes, Prequels und Sequels herzustellen; b) das Recht auf Namensnennung der Foto- und Filmproduktion, der Urheber und Interpreten im Werk und in entsprechenden Publikationen; c) das Recht, das Werk anlässlich von Wettbewerben oder Festivals sowie für Eigenwerbung vorführen zu lassen oder sonst wie zu diesen Zwecken zu nutzen (Showreels, Internet etc.); d) die Rechte an Ideen und Konzepten, welche die Foto- und Filmproduktion entwickelt hat, die jedoch nicht in das Werk eingeflossen sind. Diese dürfen von der Foto- und Filmproduktion frei weiterverwendet werden. Kunde und Agentur dürfen von der Foto- und Filmproduktion entwickelte und dem Kunden und/oder der Agentur präsentierte, jedoch nicht umgesetzte Ideen und Konzepte ohne die vorgängige schriftliche Einwilligung der Foto- und Filmproduktion und ohne angemessene Entschädigung nicht verwenden; e) die Rechte an der für die Erstellung des Werkes geschaffenen oder sonst wie verwendeten Software, den Plug-ins, Scripts etc.

10.10 Die Foto- und Filmproduktion übernimmt keinerlei Haftung a) für die Gesetzeskonformität von Inhalten, welche nicht durch die Foto- und Filmproduktion entwickelt wurden; b) für die Verletzung von Drittrechten bei der unautorisierten Bearbeitung des Werkes durch den Kunden oder in seinem Auftrag; c) für Nutzungen, welche über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinaus gehen; d) für Nutzungen im Internet, welche vorgängig nicht explizit durch die Foto- und Filmproduktion frei gegeben worden sind.

Der Kunde stellt die Foto- und Filmproduktion von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, inklusive Anwalts- und Gerichtskosten.

10.11 Allfällige Vergütungen seitens der Verwertungsgesellschaften stehen der Foto- und Filmproduktion respektive den beteiligten Urhebern und Interpreten zu.

10.12 Sollten die Parteien in Abweichung von den oben stehenden Bestimmungen betreffend die beschränkte Rechteeinräumung einen sogenannten "Buy-out" oder eine Klausel, welche die Übertragung "sämtlicher Rechte" oder etwas Ähnliches vorsieht, vereinbaren, so ist hiermit jeweils nur die Einräumung sämtlicher durch die Arbeitnehmer der Foto- und Filmproduktion geschaffenen vertragsgegenständlichen Rechte gemeint. Die Rechte von im urheberrechtlichen Sinne zentralen Mitbeteiligten wie Regisseur, Drehbuchautor, Komponist, Schauspieler, Sprecher etc. sind immer explizit, d.h. unter Nennung von Namen und Funktion und Art der Rechteeinräumung (geografische Ausdehnung, Dauer, Nutzungsart etc.) zu regeln. Gleiches gilt betreffend Musik, Archivmaterial, Drittwerke (z.B. Architektur, Designs) etc.

11. KENNZEICHNUNG

11.1 Die Foto- und Filmproduktion ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Foto- und Filmproduktion und allenfalls auf den Urheber

hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

11.2 Der Foto- und Filmproduktion ist vorbehalten des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

12. GEWÄHRLEISTUNG UND AUFBEWAHRUNG

12.1 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Foto- und Filmproduktion, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

12.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mangelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Foto- und Filmproduktion zu. Die Foto- und Filmproduktion wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde der Foto- und Filmproduktion alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Foto- und Filmproduktion ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Foto- und Filmproduktion mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften Sache auf seine Kosten durchzuführen.

12.3 Es obliegt dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Foto- und Filmproduktion ist nicht zu einer Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die Foto- und Filmproduktion haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

12.4 Das Eigentum an der Kopiervorlage (Master) sowie die Rechte am im Werk nicht verwendeten Bild- und Tonmaterial verbleiben bei der Foto- und Filmproduktion. Die Foto- und Filmproduktion verpflichtet sich, den Master während fünf Jahren ab Abnahme des Werkes kostenlos und fachgerecht aufzubewahren. Eine Pflicht zur Aufbewahrung des im Werk nicht verwendeten Bild- und Tonmaterials besteht nicht.

12.5 Nach Ablauf dieser Frist ist die Foto- und Filmproduktion berechtigt, dem Kunden das weitere Aufbewahren des Masters gegen Entgelt schriftlich anzubieten. Verzichtet der Kunde darauf oder beantwortet er die Anfrage nicht innert 30 Tagen, ist die Foto- und Filmproduktion berechtigt, die Unterlagen dem Kunden zuzusenden oder diese zu vernichten.

12.6 Speziell hergestellte Requisiten, Zeichnungen, Files etc. werden nur auf Wunsch und Kosten des Kunden aufbewahrt. Entgegengesetzte Weisungen vorbehalten ist die Foto- und Filmproduktion berechtigt, oben erwähnte Materialien nach Abnahme des Werkes zu vernichten.

13. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

13.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Foto- und Filmproduktion und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach-

oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Foto- und Filmproduktion ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.

13.2 Die Foto- und Filmproduktion trägt das Risiko für alle unter seiner Kontrolle und Verantwortung stehenden Belange und versichert dieses, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder sinnvoll erscheint, wie: a) Gesetzlich erforderliche Versicherungen für sämtliche durch die Foto- und Filmproduktion verpflichteten festen und freien Mitarbeiter ;b) Haftpflichtversicherung zwecks Deckung von Drittschäden.

Verlangt der Kunde den Abschluss einer zusätzlichen Versicherung (z.B. Bild-, Ton- und Datenträgerversicherung, Personenausfall- oder Wetterversicherung, Versicherung spezieller Requisiten), so hat er dies der Foto- und Filmproduktion spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen. Die Prämien sind durch den Kunden zu tragen respektive werden in den Werkpreis eingerechnet.

13.3 Der Kunde trägt das Risiko für die durch ihn direkt oder durch von ihm beauftragte Dritte (Agentur etc.) kontrollierten Belange oder Drehorte (z.B. Dreh im Betrieb des Kunden) sowie für die von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten respektive Produkte.

13.4 Jegliche Haftung der Foto- und Filmproduktion für Ansprüche, die auf Grund der von der Foto- und Filmproduktion erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Foto- und Filmproduktion ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Foto- und Filmproduktion nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat die Foto- und Filmproduktion diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

13.5 Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Foto- und Filmproduktion. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

13.6

Mit der Ablieferung des Werkes geht das Risiko für das Werk auf den Kunden über, auch wenn das Master bei der Foto- und Filmproduktion oder einem Lieferanten (Labor, Postproduktionsbetrieb) gelagert wird.

14. DATENSCHUTZ

Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf

zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

15. DIVERSE BESTIMMUNGEN

15.1 Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Foto- und Filmproduktion und dem Kunden unterliegen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss der internationalen Kollisionsnormen und völkerrechtlicher Verträge (namentlich des Wiener Kaufrechts)

15.2 Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder die Eröffnung eines Konkurs-, Nachlass- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen einer Partei berechtigt die andere Partei zum sofortigen Rücktritt von diesem Vertrag.

15.3 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Foto- und Filmproduktion und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Foto- und Filmproduktion sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Foto- und Filmproduktion berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

15.4 Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.